

Nach genügender Erklärung des Apparates wird die Möglichkeit zur Einübung durch Ausführung von 20 Arbeitsbewegungen geboten (Abb. 2). — Streuung des Ergebnisses: Fehler 1 bis 39 F. Zeit 0<sup>53</sup> bis 2<sup>13</sup> Minuten.

16. Versuch, Ruhe (mit Takt). Eine Messingplatte ist mit Lochreihen verschiedener Größe versehen, und in einen Stromkreis mit elektrischem Zähler und Kontaktgriffel eingeschaltet. Im Metronomtakt von 120 Schwingungen soll bei jeder zweiten Schwingung der Griffel mit vollkommen freiem Arm und Hand in die Löcher der Platte eingeführt und herausgezogen werden. Der Metallgriffel soll den Rand der Löcher nicht berühren. Jede Berührung wird im Zähler automatisch als Fehler gezählt (Abb. 3). — Streuung des Qualitätsergebnisses: 5 bis 54 F.

17. Versuch, Handruhe. Versuchsanordnung wie in 16, nur ist die Größe der Löcher auf 1 mm reduziert und der Durchmesser des Griffels 0,7 mm. Gearbeitet wird bei aufgelegtem Arm und beliebig aufgelegter Hand, ohne Zwangstempo. Bewertung nach Fehler und Zeit. — Streuung der Ergebnisse: Fehler 12 bis 141 F. Zeit 0<sup>48</sup> bis 3<sup>15</sup> Minuten.

18. Versuch, Augenmaß. Die Spitzen einer Lehre sind nach der äußeren Kantenlänge eines Probestückes (insgesamt sind zehn vorhanden) einzustellen, und zwar unter der vorhandenen Ablenkung, die die linke Spitze der Lehre darstellt. Diese ist mit ungleich angeordneten Flügeln versehen und wird durch ein Handrad während der Einstellung in Rotation gehalten. Damit wird eine Arbeitsbedingung gegeben, wie sie der am Drehstuhl entspricht. Bewertung: Der Einstellungsfehler wird an einer Skala abgelesen (Abb. 4). — Streuung des Qualitätsergebnisses: Fehler 11 bis 50 F.

19. Versuch, Augenmaß mit Ermüdung. Versuchsanordnung wie in Versuch 18, nur wird unter die Lehre eine Lampe mit Blendscheibe gelegt und derselbe Versuch wie in Nr. 18 wird wiederholt. Streuung des Qualitätsergebnisses: Fehler 5,5 bis 36,5 F. Daraus ergibt sich die Annahme, daß der Versuch 19 nur verbesserte Arbeitsbedingungen schafft gegenüber Versuch 18, nicht aber im allgemeinen oder im einzelnen eine Augenermüdung zeitigt. Die Umgestaltung dieser Methode ist ebenfalls von uns in Angriff genommen.

#### Zusammenstellung der Ergebnisse.

Die bei jedem Versuch nachgetragenen Werte sollen nur eine Probe der Streubreite der Versuchsergebnisse und damit einen Anhalt für die Verwendbarkeit jedes Versuches innerhalb der differenzierenden Methode geben. Die beiden Werte stellen für die Qualität und die Zeit die

Extreme innerhalb jedes der 19 angewendeten Versuche, gewonnen an unseren 23 Versuchspersonen, dar. Die innerhalb der beiden Extreme liegenden Qualitäten und Zeitwerte wurden ihrer Größe nach rangiert und dann eine Gruppierung innerhalb der Reihe nach dem Verfahren von Rupp („Zeitschrift für Psychologie“, Heft 1 u. 2) vorgenommen. Das Verfahren sieht vor:

Gruppennummer 1	für die	10 %	Besten,
"	2	"	20 " Guten,
"	3	"	40 " Mittleren,
"	4	"	20 " Mangelhaften,
"	5	"	10 " Ungenügenden.

Der so für jede Versuchsperson an jedem Versuch maßgebliche Qualitätswert ist somit leicht zu übersehen und läßt seine Befähigung innerhalb des Intellektuellen, Manuellen und Sinnlichen leicht erkennen. Der gesamte, durch diese ganze Methode für seine Berufsbegabung festgelegte Qualitätsnenner ist mit der Summe der einzelnen Qualitätswerte gegeben und jede Versuchsperson nach Rangierung dieser Qualitätswerte mit einer Rangnummer belegt worden, die schließlich den endgültigen Ausdruck des Fähigkeitsgrades für die in Frage kommende Berufskategorie bildet.

Die Rangplatznummern der aufgestellten Tabellen wurden mit den anfangs erwähnten Ranglisten der Lehrer verglichen und ergaben in etwa 88 % ein übereinstimmendes Ergebnis, und zwar:

Rangplatznummer	1 — 2	75 %	} 88 %.
"	3 — 7	75 "	
"	8 — 16 1/2	90 "	
"	18 — 21	100 "	
"	21 — 23	100 "	

Bei Vergleich mit den in dem Personalbogen des Anwärters eingetragenen Beobachtungen über Benehmen usw. wurden dann noch einige dieser restlichen Fälle geklärt, so daß durchaus von einem befriedigenden Ergebnis dieser Methode gesprochen werden kann.

## Die Feingehaltsbestimmung des Gold- und Silberwarens, Algorithmen etc.

Von Dr. jur. H. Müske (Halle a. S.)

Die Sicherung des Feingehaltes, für die der ganze Apparat der Stempelung ausgebaut ist, hat schon von jeher eine große Rolle gespielt. Es ist unmöglich, dem fertigen Gegenstand seinen Feingehalt abzulesen, und es hat sich allmählich herausgestellt, daß dem am besten durch eine Stempelung abgeholfen werden kann.

Auf den ersten Blick könnte man annehmen, daß in unserer heutigen Zeit mit ihrer immerhin straffen Regelung aller wichtigen Lebensverhältnisse durch die verschiedensten gesetzlichen Normen auch das Gebiet der Angabe des Feingehaltes auf Waren aus oder in Verbindung mit Edelmetallen als im öffentlichen Interesse liegend mit der genügenden Ausführlichkeit geregelt ist. Dem ist jedoch nicht so. Selbst in den Kreisen der maßgebenden Fachleute ist bis jetzt noch keine einheitliche Stellungnahme zu diesem großen Fragenkomplex zu erzielen gewesen, und das große Publikum weiß erst recht nicht, ob und wie die Angabe des Feingehaltes auf edelmetallhaltigen Waren zu erfolgen hat.

Verhältnismäßig am meisten Klarheit herrscht noch auf dem Gebiet der Feingehaltsstempelung der Gold- und Silberwaren. Das Feingehaltsgesetz vom Jahre 1884 ge-

stattet den Verkauf von Gold- und Silberwaren zu jedem Feingehalt. Ein Zwang, durch Anbringung eines Stempels den Grad des Feingehaltes anzugeben, besteht nicht. Wird der Feingehaltssatz jedoch angegeben, so darf er nur in Tausendteilen, also nicht etwa in Karat, aufgestempelt werden. Aus dem Ausland eingeführte Gold- und Silberwaren mit einem anderen Stempel (z. B. Karat) dürfen nur dann feilgeboten werden, wenn sie außerdem das Zeichen nach dem deutschen Feingehaltsgesetz tragen. Es spielt nun keine Rolle, ob die Tausendteile unter Voransetzung einer Null mit dem Komma, oder aber in der betreffenden dreistelligen Zahl angegeben werden. Es ist also beispielsweise sowohl „0,333“ als auch „333“ als Stempelung auf Gold-, aber auch auf Silberwaren gestattet. Zweifel bestehen hinsichtlich der Frage, ob z. B. mit 200 oder eventuell noch darunter gestempelte Gold- oder Silberwaren mit der Bezeichnung „Gold“ bzw. „Silber“ verkauft werden dürfen. Nach dem formalen Gesetzestext ist ja eine Stempelung derartiger Waren mit geringem Feingehalt an und für sich möglich. Man wird aber hier fragen müssen, ob diese in der Hauptsache aus unedlem Metall bestehenden Erzeugnisse als „Gold“ bzw. „Silber“ bezeichnet werden dürfen. Unter Anwendung der Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, vielleicht auch der strafrechtlichen Normen des Betruges, kann gegen eine solche Bezeichnung vorgegangen werden. Bis zu welchem Prolongate-Satz Gold- und Silberwaren noch als solche anzusprechen sind, muß der Beantwortung der an dieser Frage vor allem interessierten Kreise der Edelmetallindustrie und des -handels unterliegen; man muß jedoch der